



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/9 (ASVG-Legistik)  
Sachbearbeiter/in: Vera Pribitzer  
E-Mail: vera.pribitzer@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-6572  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGFJ-96101/0008-I/B/9/2007  
Datum: 08.10.2007  
Ihr Zeichen:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

**Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2007 - SVÄG  
2007;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erlaubt sich, die Stellungnahme des ho. Ressorts zu dem im Betreff genannten Entwurf in elektronischer Form zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage:  
Erliegung an das BMSK

Elektronisch gefertigt



An das  
Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/9 (ASVG-Legistik)  
Sachbearbeiter/in: Vera Pribitzer  
E-Mail: vera.pribitzer@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-6572  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGFJ-96101/0008-I/B/9/2007  
Datum: 08.10.2007

Ihr Zeichen:

[stellungnahmen@bmsk.gv.at](mailto:stellungnahmen@bmsk.gv.at)

## **Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2007 - SVÄG 2007; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bezieht sich auf den per e-mail vom 24. August 2007 übermittelten Entwurf eines SVÄG 2007 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

### **I. Allgemeines:**

Vorab ist zu bemerken, dass der vorliegende Entwurf zahlreiche Maßnahmen vorsieht, die immense Mehrkosten sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch im Bereich des Bundes nach sich ziehen (z.B. die Erweiterung der Sitzungsgeldregelung; die Erweiterung der Möglichkeit zur begünstigten Beitragsnachentrichtung; die Anrechnung der Zeiten des Krankengeldbezuges als Beitragszeiten sowie die Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten oder die Übernahme der Langzeitversichertenregelung in das Dauerrecht).

Vor allem im Lichte der in der voran gegangenen Gesetzgebungsperiode im Pensionsbereich gesetzten Sparmaßnahmen, mit denen das Pensionssystem reformiert und für die Zukunft der jetzt im Erwerbsleben stehender und der Kinder stabilisiert werden sollte, müssen folgende Maßnahmen aus der Sicht des

Bundesministeriums für Gesundheit, Jugend und Familie vor allem mit dem Bundesministerium für Finanzen abgeklärt werden:

- Übernahme der Langzeitversichertenregelung in das Dauerrecht durch Schaffung einer Langzeitversicherungspension
- Erweiterung des Kataloges der im Rahmen der Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten zu wertenden Ersatzmonate um Zeiten des Bezuges von Krankengeld sowie um die so genannten Ausübungsersatzzeiten
- Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen
- Schaffung eines Anspruches auf Sitzungsgeld für die Mitglieder der Beiräte bei den Sozialversicherungsträgern.

Es erübrigt sich die Bemerkung, dass diese Punkte nicht Teil des Regierungsübereinkommens der 23 GP sind.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 8 Abs. 1a ASVG samt Parallelbestimmungen idFdE:

In formaler Hinsicht wird bemerkt, dass in der Erläuterung zu § 8 Abs. 1a ASVG, 4. Absatz der Ausdruck „soweit sie nach dem 31. Dezember 2004 geboren und vor dem 1. Jänner 2005 pragmatisiert wurden“ durch den Ausdruck „soweit sie nach dem 31. Dezember 1954 geboren und vor dem 1. Jänner 2005 pragmatisiert wurden“ ersetzt werden müsste.

### Zu § 31b Abs. 2 und 2a ASVG:

Da die Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten für die e-card Mehraufwendungen für alle anderen am System beteiligten Versicherungsträger nach sich zieht, wären diese eindeutig zu beziffern und in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

### Zu den §§ 48 und 230 Abs. 2 idFdE:

Nach den Materialien führt die Schaffung einer Regelung zur Berichtigung von Beitragsgrundlagen zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrbelastung

der Pensionsversicherung und des Bundes; Diese Maßnahme hat aber auch Auswirkungen auf den Bereich der Kranken- und Unfallversicherung. Ein entsprechender Hinweis wäre in die Materialien aufzunehmen.

Zu § 434 Abs. 2 ASVG und Parallelbestimmungen:

Die beiden Möglichkeiten des Nachweises der Vertretungsbefugnis sollen nach ho. Auffassung wohl nicht kumulativ („und“) sondern alternativ („oder“) zur Anwendung gelangen, weshalb das „und“ daher durch ein „oder“ zu ersetzen wäre.

Zu bemerken ist, dass der Hinweis auf das Ergänzungsregister unter Umständen nicht ausreichen könnte (z.B. bei Bescheinigungen, die für eine Vorlage im Ausland benötigt werden), was aber aufgrund des Umstandes, dass daneben die Bescheinigung durch die Aufsichtsbehörde als Alternative weiterhin besteht, nicht weiter hinderlich ist.

Zu § 440a Abs. 4 ASVG und Parallelbestimmungen:

Durch diese Maßnahme wird auf Anregung des Österreichischen Seniorenrates ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Mitglieder der bei den Sozialversicherungsträgern und beim Hauptverband eingerichteten Beiräte geschaffen. Hier ist zum einen darauf hinzuweisen, dass damit der Forderung nur einer der in den bei den Versicherungsträgern bzw. dem Hauptverband eingerichteten Beiräten vertretenen Versichertengruppen nachgekommen wurde; ob und inwieweit dieser Vorschlag von den anderen dort vertretenen Versichertengruppen (Pflegegeldbezieher, Dienstgeber im ASVG-Bereich) mitgetragen wird, kann aus den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass von der vorgesehenen Maßnahme, die einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von bis zu 80 000 Euro im Bereich der Sozialversicherung verursacht, sämtliche Versicherungsträger, in der überwiegenden Zahl somit Kranken- und Unfallversicherungsträger, betroffen sind, sodass die für diese daraus resultierende Kostenbelastung weiter aufzuschlüsseln und die finanziellen Bewertungen entsprechend zu ergänzen wären. Diese sollten jedenfalls in die Regierungsvorlage aufgenommen werden.

Zu § 35 Abs. 3 GSVG:

Die finanziellen Erläuterungen zu dieser Maßnahme (Vermeidung unterjähriger Veränderungen von Beitragsforderungen im Falle einer Beitragsnachbemessung) führen aus, dass der Pensionsversicherung und dem Bund infolge dieser Maßnahme jährliche Mehrkosten in einer Höhe von 0,6 Millionen Euro entstehen; diese Maßnahme hat aber auch Auswirkungen im Bereich der Krankenversicherung, der in den Materialien zu beziffern wäre.

Diese Stellungnahme wird unter der Adresse  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) in elektronischer Form an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage:

Elektronisch gefertigt